

Motiven.

Für den Fall, daß das den Ständen mittels Allerhöchsten Decrets vom 30. October 1867 vorgelegte Finanzgesetz auf die Jahre 1867 vor Ablauf des Jahres 1867 nicht zur Publication gelangt, wird es nothwendig, wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Der vorstehende Gesetzentwurf schließt sich den wegen provisorischer Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 erlassenen Gesetzen vom 24. December 1866 und vom 15. Mai 1867 an (s. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1866 S. 298 und von 1867 S. 121) und bedarf insoweit keiner weiteren Motivirung. Nur hinsichtlich der Abweichungen von diesen Gesetzen ist Folgendes zu erwähnen:

a.

Von den im Gesetze vom 24. December 1866 aufgeführten Steuern sind der Grenzzoll, die Branntweinsteuer, die Biermalzsteuer, die Tabaksteuer, die Rübenzuckersteuer, die Uebergangsteuer von vereinsländischem Branntwein, Bier und Tabak in vorstehendem Entwurfe weggelassen worden, weil dieselben vom Jahre 1868 an für die Casse des Norddeutschen Bundes erhoben werden.

b.

Wegen der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer, sowie zur Gewerbe- und Personalsteuer wird auf die Budgetvorlage für die Jahre 1868 nebst Erläuterungen Bezug genommen, wo auch die Gründe entwickelt sind, aus welchen für angemessen befunden worden ist, den durch das Gesetz vom 15. Mai 1867 ausgeschriebenen Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer von vier Fünftheilen auf drei Fünftheile eines Jahresbetrags herabzusetzen.

c.

Die Bestimmungen des provisorischen Finanzgesetzes vom 24. December 1866 § 2 wegen Ermittlung und Feststellung der Gewerbesteuer der Bank- schlächter, Branntweimbrenner und Bankbäcker sind mit Rücksicht auf das Gesetz,